

21.05.1986

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Landesverfassung wird die der Familie gewidmete Hausarbeit der Frau der Berufsarbeit gleichgeachtet. Diese Formulierung entspricht nicht dem heutigen Verständnis. Die der Familie gewidmete Arbeit wird nicht mehr ausschließlich von Frauen wahrgenommen; Partnerschaft in der Familie muß auch die Beteiligung des Mannes an den Aufgaben in der Familie umfassen. Außerdem wird der Begriff der Hausarbeit in der Beurteilung der Öffentlichkeit lediglich auf Haushaltsarbeiten bezogen und umfaßt nicht die weitaus umfassenderen Aufgaben innerhalb der Familie.

B Lösung

Artikel 5 Absatz 2 der Landesverfassung wird neugefaßt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 21.05.1987/Ausgegeben: 25.05.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-West-
Falen

Auszug
aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1950, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 255), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die in der Familie geleistete Arbeit von Mann und Frau wird der Berufsarbeit gleichgeachtet."

(2) Die der Familie gewidmete Hausarbeit der Frau wird der Berufsarbeit gleichgeachtet.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist eine Herausforderung an alle verantwortlichen Kräfte in unserer Gesellschaft. Eine wichtige Voraussetzung für die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau ist aber auch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Arbeit im Beruf und in der Familie.

Es sind daher die rechtlichen und sozialen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Wahlfreiheit für Frauen und Männer im häuslichen wie außerhäuslichen Bereich realisiert werden kann.

Es ist ein Ausdruck überholten Denkens, die Aufgaben der Frau allein auf die der Mutter und Hausfrau und die des Mannes auf die der Berufsarbeit beschränken zu wollen. Das traditionelle Rollenverständnis von Mann und Frau hat sich in entscheidender Weise geändert.

Es entspricht unserem Verständnis, daß sich Mann und Frau gegenseitig in ihrem Eigenwert anerkennen, füreinander verantwortlich sind und ihre Aufgaben innerhalb und außerhalb der Familie partnerschaftlich vereinbaren.

Die Aufgabenverteilung in der Familie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung der Partnerschaft von Mann und Frau in Beruf und Gesellschaft. Gelebte Partnerschaft in der Familie heißt daher auch Beteiligung des Mannes an den Aufgaben in der Familie. Männer sind stärker als bisher an den Familienaufgaben zu beteiligen. Die Arbeit in der Familie darf nicht überwiegend auf die Frauen beschränkt bleiben.

Die jetzige Formulierung des Artikels 5 Absatz 2 der Landesverfassung, in dem es heißt,

"die der Familie gewidmete Hausarbeit der Frau wird der Berufsarbeit gleichgeachtet",

entspricht nicht mehr diesem heutigen Verständnis.

Das politische Ziel des Erziehungsgeldes ist u. a. auch die Anerkennung der Arbeit der Mütter und Väter in der Familie.

Nach vorliegenden Untersuchungen gibt es heute in der Bundesrepublik und in West-Berlin 782 000 Familien, in denen alleinstehende Mütter Kinder unter 18 Jahren erziehen. In 145 000 Fällen haben aber alleinstehende Väter diese Aufgaben übernommen.

Der in Artikel 5 Absatz 2 verwandte Begriff der "Hausarbeit" ist abzuändern, da hiermit in der Öffentlichkeit oftmals lediglich Haushaltsarbeiten verstanden werden und weniger die weitaus umfassenderen Aufgaben innerhalb der Familie.

Dr. Worms
Bensmann
Otti Hüls
Gregull
Beatrix Philipp
Ruth Hieronymi
Rüsenberg

und Fraktion